

2. 1. Inwieweit muß der Ausschließungsbeschluß die Gründe der Ausschließung aus einem Verein enthalten?

2. In welchem Umfange hat das Gericht die Berechtigung der Ausschließung nachzuprüfen?

3. Können bei der Entscheidung Ausschließungsgründe berücksichtigt werden, die im Rechtsstreit neu vorgebracht worden sind?

BGB. §§ 25, 32.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 10. Januar 1935 i. S. Dr. M. (Rf.)
w. Ärzteverein für B. u. Umg. e. B. in B. (Bekl.). IV 259/34.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger ist aus dem verklagten Verein, dem er als Mitglied angehört hat, durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 8. Januar 1932 dauernd ausgeschlossen worden. Er wehrt sich dagegen und beantragt, festzustellen, daß er zu Unrecht aus dem verklagten Verein ausgeschlossen und noch dessen Mitglied sei. Beide Instanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß es seiner Nachprüfung unterliegt, ob das für die Ausschließung des Klägers aus dem verklagten Verein vorgeschriebene Verfahren eingehalten sei. Es hat angenommen, daß an der förmlichen Rechtmäßigkeit der Ausschließung des Klägers Zweifel nicht bestehen könnten, weil die Mitgliederversammlung vom 8. Januar 1932, die den Kläger ausgeschlossen habe, unter Beachtung des § 7 der Satzung einberufen sei und mit der dort vorgeschriebenen Stimmenzahl gegen den Kläger entschieden habe und weil der Kläger die insoweit aufgestellten Behauptungen des Beklagten unbeanstandet gelassen habe, obwohl ihm durch das Urteil des Landgerichts und in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht zu erkennen gegeben sei, daß er nur durch nähere Angaben über die Art der Satzungsverletzung diese seine Behauptung mit Erfolg aufrechterhalten könne. Danach hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Einlassung des Beklagten insoweit als unbestritten hinzunehmen sei. Die Revision glaubt als Verstoß gegen § 7 der Satzung rügen zu können, daß die Tagesordnung, mit der die Mitgliederversammlung einberufen sei, nur gelautet habe: „Antrag des Vorstandes auf Ausschluß des Dr. M. aus dem Verein“. Darin liege keine ordnungsmäßige Mitteilung der Tagesordnung. Dieser Auffassung ist jedoch nicht beizupflichten, weil die Tagesordnung nur die Aufgabe erfüllen soll, die Mitglieder im allgemeinen zu unterrichten, wöüber verhandelt werden soll. Diesen Zweck erfüllt aber hier die Tagesordnung durchaus. Dagegen sind in anderer Beziehung die förmlichen Rügen des Klägers von dem Berufungsrichter nicht erschöpfend gewürdigt worden. Der Kläger hat schon in der Klage gerügt und diese Rüge in der Berufungsbegründung unter Bezugnahme auf die Klage wieder-

holt, daß ihm irgendwelche Gründe, die zu seinem Ausschluß geführt hätten, nicht mitgeteilt worden seien und daß er überhaupt nicht wisse, weshalb sein Ausschluß erfolgt sei. Darauf hat der Beklagte erwidert, daß der Kläger ordnungsmäßig geladen, aber nicht erschienen sei, und daß er in der Sitzung zur Stellungnahme in jeder Hinsicht Gelegenheit gehabt haben würde. Mit dieser Einlassung wird nur festgestellt, daß dem Kläger das rechtliche Gehör nicht versagt worden sei, was er seinerseits nicht in Zweifel gezogen hat; es wird aber nichts dafür beigebracht, aus welchen Gründen der Kläger ausgeschlossen worden ist. Die Satzungen des Beklagten sehen im § 7 keine willkürliche, an Gründe nicht gebundene Ausschließung vor, vielmehr ist bestimmt, daß Mitglieder, welche die Belange des ärztlichen Vereins oder Standes in schwerer Weise schädigen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht befolgen, ausgeschlossen werden können, wenn das dort vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden ist. Sind hiernach in der Satzung bestimmte sachliche Voraussetzungen für die Ausschließung eines Mitgliedes aufgestellt, so muß nach der ständigen Rechtsprechung des Senats der Ausgeschlossene von den Gründen seiner Ausschließung in Kenntnis gesetzt werden, und zwar sind diese Gründe regelmäßig in den Ausschließungsbeschlüssen selbst aufzunehmen. Eine Ausnahme ist nur zuzulassen, wenn die Gründe der Ausschließung dem Ausgeschlossenen bekannt und hinsichtlich ihrer tatsächlichen Unterlagen außer Streit sind. Denn in diesem Falle würde es eine leere Förmlichkeit sein, wenn man eine nähere Begründung des Ausschließungsbeschlusses verlangen wollte (RG. in SeuffArch. Bd. 79 Nr. 1; Urteile des erkennenden Senats vom 10. November 1930 IV 659/29 und IV 660/29, vom 16. November 1931 IV 135/31 und vom 2. Juni 1932 IV 18/32).

Von diesen Gesichtspunkten aus hat das Berufungsgericht die Sach- und Rechtslage nicht beurteilt. Es hat weder festgestellt, daß der Ausschließungsbeschluss mit Gründen versehen worden ist, noch daß dem Kläger diese Gründe mitgeteilt worden sind. Festgestellt ist nur, daß der Kläger unter Bezugnahme auf § 7 der Satzung ausgeschlossen worden ist. Daß ihm dieser Beschluss durch Schreiben des verklagten Vereins vom 14. Januar 1932 mitgeteilt worden ist, hat der Kläger in der Klage vorgetragen. Dem Erfordernis einer Begründung entspricht ein Beschluss dieses Ju-

halts nicht, weil er nichts weiter enthält als die Berufung darauf, daß er in Anwendung des § 7 der Satzung gefaßt sei; das ist nicht geeignet, den Ausgeschlossenen darüber aufzuklären, in welchen Handlungen und auf Grund welcher tatsächlichen Annahmen Verstöße gegen diesen Paragraphen gefunden worden sind. Dem Erfordernis einer Begründung ist auch um deswillen nicht genügt, weil der Beschluß dem Gericht keine Möglichkeit gibt, das ihm in gewissen Grenzen zustehende sachliche Nachprüfungsrecht auszuüben, das der Kläger gleichfalls zu seinen Gunsten angerufen hat. Daß der Kläger über die Gründe, die zu seiner Ausschließung geführt haben, im klaren gewesen sei und daß sie hinsichtlich ihrer tatsächlichen Unterlagen außer Streit seien, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Das kommt, soweit ersichtlich, auch gar nicht in Frage. In dem Berufungsurteil sind verschiedene Tatsachengruppen erörtert, die vom Beklagten im Rechtsstreit zur Rechtfertigung der Ausschließung vorgeführt worden sind und die das Berufungsgericht als geeignet zu dieser Rechtfertigung angesehen hat. Es fehlt an einer Feststellung, daß diese Tatsachen bei der Beurteilung der Mitgliederversammlung vorgelegen und für sie den Ausschließungsgrund abgegeben haben. Das Berufungsgericht beurteilt die Sach- und Rechtslage so, als ob es selbst über die Ausschließung zu befinden und nicht bloß das Ermessen der Mitgliederversammlung in gewissen Grenzen nachzuprüfen hätte, und hält daher, wie die Revision mit Recht rügt, nicht auseinander, was der Beklagte im Rechtsstreit vorgebracht hat und was Gegenstand der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung war.

Bei Anwendung des sachlichen Nachprüfungsrechts geht der Berufungsrichter zutreffend davon aus, daß eine richterliche Nachprüfung der Ausschließung auf ihre sachliche Richtigkeit von dem Betroffenen regelmäßig nicht verlangt werden kann, da in die Selbständigkeit der Vereinsverwaltung in dieser Beziehung nicht eingegriffen werden soll. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur nach der Richtung zuzulassen, daß das Gericht zur Entscheidung darüber angerufen werden kann, ob nicht die Ausschließung offenbar unbillig sei oder gar eine sittenwidrige Handlung im Sinne des § 826 BGB. darstelle (Urt. des erkennenden Senats vom 5. November 1928 IV 830/27 in LZ. 1929 Sp. 323 Nr. 1). Für die erste Voraussetzung dieses Nachprüfungsrechts ist nicht erforderlich, daß das Verbleiben

im Verein für den Betroffenen eine Lebensnotwendigkeit ist; es muß vielmehr als ausreichend angesehen werden, wenn die Mitgliedschaft bei einem die Belange eines nicht unerheblichen Volksteils berührenden Verein von sozialer, kultureller oder wirtschaftlicher Bedeutung in Frage steht und wenn das Mitglied eines solchen Vereins durch die Ausschließung in wichtigen Lebensbeziehungen betroffen wird. Daß dies hier zutrifft, begegnet keinem rechtlichen Bedenken. Diesem Nachprüfungsrecht steht auch nicht der Umstand entgegen, daß nach der Satzung (§ 7 Satz 2) gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung kein Rechtsmittel gegeben ist (RGZ. Bd. 140 S. 23 [25]). Dagegen hat das Verfassungsgericht die Grenzen des sachlichen Nachprüfungsrechts nicht beachtet. Es hält sich für berechtigt, den Ausschluß des Klägers auch in sachlicher Hinsicht auf seine Berechtigung zu untersuchen. Nachzuprüfen haben die Gerichte, wenn kein Verstoß gegen § 826 BGB. vorliegt, nur, ob der Ausschluß offenbar unbillig ist. Diese Nachprüfung auf eine offensichtliche Unbilligkeit schließt nicht in sich, daß ein förmlich und sachlich auf satzungsmäßiger Grundlage ruhender Beschluß auf seine Nichtigkeit nachzuprüfen wäre. Ist der Beschluß ohne Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften zustande gekommen und ruht er in seiner sachlichen Begründung auf satzungsmäßiger Grundlage, so kann es sich für das Gericht nicht mehr darum handeln, ob der Ausschlossene schuldig ist, sondern nur darum, ob es offenbar nicht billig ist, ihn für die feststehende Schuld, sei es wegen der Schwere der Straffolge, sei es wegen der minderen Schwere der Verfehlungen, durch die Strafe dauernder Ausschließung büßen zu lassen. Auch insoweit ist daher das Berufungsurteil rechtlich zu beanstanden. Denn es prüft weder, was die Mitgliederversammlung gegen den Kläger festgestellt hat und ob dies satzungsmäßig einwandfrei war, noch ob die Sühne als offenbar unbillig erachtet werden könnte, sondern beurteilt von sich aus, ob das Prozeßvorbringen des Beklagten die Ausschließung in sachlicher Beziehung als gerechtfertigt erscheinen läßt, ohne die Frage, auf die es ankommt, zu berühren, nämlich was die Mitgliederversammlung beschlossen hat, und ob dies, wenn satzungsgemäß einwandfrei, offenbar unbillig ist oder nicht. Der Kläger ist auch dadurch beschwert, weil er verlangen kann, daß dem Urteil zugrunde gelegt wird, was die Mitgliederversammlung festgestellt hat.

Das angefochtene Urteil ist hiernach nicht aufrechtzuerhalten. Zur Endentscheidung ist die Sache jedoch nicht reif, weil sie weiterer tatsächlicher Aufklärung bedarf. Sollte sich bei der erneuten Verhandlung ergeben, daß ein begründeter Beschluß der Mitgliederversammlung entweder nicht ergangen oder dem Kläger nicht mitgeteilt worden ist, so wäre die Ausschließung des Klägers nicht rechtswirksam erfolgt. Sollte sich das Gegenteil ergeben, also dem Kläger ein mit Gründen versehener Ausschließungsbeschluß mitgeteilt worden sein, so wird klar zu stellen sein, ob diese Ausschließung sachlich auf sachungsmäßiger Grundlage ruht, und wenn dies der Fall ist, ob sie offenbar unbillig ist oder nicht. Angesichts dieser Sach- und Rechtslage braucht zur Zeit auf die einzelnen Revisionsrügen im übrigen nicht eingegangen zu werden. Nur zweierlei ist hierzu zu bemerken: Die Revision macht mit Recht geltend, daß, anders als bei Geltendmachung eines wichtigen Grundes zur Kündigung, den nur das Gericht zu beurteilen hat, neue Ausschließungsgründe nicht nachgeschoben werden können. Ausschließungsgründe, die nicht Gegenstand der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung gewesen sind, kommen daher für das Gericht nicht in Betracht, da es nicht hierüber zu urteilen, sondern nur den Ausschließungsbeschluß nachzuprüfen hat. Sie können lediglich Gegenstand einer neuen Beschlußfassung durch die zuständigen Vereinsorgane sein. Es besteht aber angesichts der Rügen der Revision Anlaß, die Frage zu prüfen, wieweit das gerichtliche Nachprüfungsrecht, ob die Ausschließung offenbar unbillig ist, zu erstrecken ist. Insofern ist folgendes zu sagen: Bei seiner Beurteilung hat das Gericht die gesamten Umstände des Falls zu berücksichtigen. Dazu gehört auf der einen Seite die Schwere der Strafe und ihrer Folgen für den Betroffenen, auf der anderen Seite dessen scheidungswidriges Verhalten und seine Bedeutung für den Verein und die von diesem scheidungsgemäß zu verfolgenden Zwecke. Die Revision meint, der Berufsrichter habe die Grenzen dieses Nachprüfungsrechts insofern überschritten, als er nicht nur den Vorwurf, daß der Kläger sich auf seinen Briefköpfen des Vermerks „Röntgen“ bedient habe, obwohl er keine Röntgeneinrichtung besessen habe, sondern auch die Art der Prozeßführung des Klägers als Ausschließungsgrund nachgeschoben habe. Ob das erste der Fall ist, wird bei der erneuten Verhandlung nachzuprüfen sein. Was das zweite anlangt, so ergibt sich zeitlich von

selbst, daß das Prozeßverhalten des Klägers nicht Gegenstand der Prüfung der Mitgliederversammlung gewesen sein kann. Nachgeschobene Ausschließungsgründe können aber auch nicht zur Rechtfertigung eines ohne sie offenbar unbilligen Ausschlusses herangezogen werden. Denn für die Frage, ob der Ausschluß offenbar unbillig ist, kommen nur diejenigen Tatumsstände in Betracht, die die Mitgliederversammlung bei ihrer Beschlußfassung berücksichtigt hat.